

Doppelausbau Lösungsvorschlag

1. Ausbauliste:

- Dem **marktbeherrschenden** Unternehmen wird eine Pflicht zur Meldung von kurz-/mittelfristig (Vorlauf 9 Monate) geplanten Glasfaserausbauprojekten in eine nicht-öffentliche, gegen widerrechtlichen Zugriff geschützte, **Ausbauliste**, auferlegt.
 - **Zweck der Ausbauliste:** Ausbauvorhaben Dritter sollen nicht durch kurzfristige (reaktive) Ausbauankündigungen des marktbeherrschenden Unternehmens behindert oder verhindert werden. > Hintergrund: Entscheidung des Bundeskartellamts im Verfahren „Glasfaser Nordwest“. Dort für diesen Zweck als verpflichtende Auflage festgelegt worden.
- Für Gebiete, die **nicht** auf der Ausbauliste stehen, darf das marktmächtige Unternehmen keine Ausbauankündigung abgeben oder sonstige Maßnahmen (aktive Kommunikation vor Ort, Vorvermarktung, Gespräche über die Errichtung eines Glasfasernetzes in dem geplanten Ausbaubereich) ergreifen.
- Für Gebiete, die auf der Liste stehen, dürfen entsprechende Maßnahmen erst nach Ablauf von 9 Monaten erfolgen.

2. Ausbausperre:

- Erfolgen Ausbauankündigungen oder sonstige Maßnahmen (s.o.) in Gebieten, die vom marktbeherrschenden Unternehmen nicht in die Ausbauliste gemeldet wurden und kommt es dadurch zu einem Konflikt mit Ausbauaktivitäten anderer Unternehmen, wird dem marktbeherrschenden Unternehmen für das betreffende eine **Ausbausperre von mindestens 24 Monaten auferlegt**.
- Es wird regelmäßig überprüft, ob das marktmächtige Unternehmen die in der Liste angemeldeten Vorhaben umsetzt. Erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der 9 Monate **keine Umsetzung** (Indizien: Genehmigungsanträge, Baubeginn, Gespräche mit der Kommune) wird das marktmächtige Unternehmen bzgl. des betreffenden Ausbaubereiches mit einer nach unserer Auffassung verhältnismäßigen **Ausbausperre von mindestens 24 Monaten** belegt. **Zweck der Ausbausperre:** Verhinderung von Missbrauch bei Meldungen zur Ausbauliste („Handtuchwerfen“).
- Hat innerhalb der 9-Monatsfrist ein anderes Unternehmen in dem betreffenden Gebiet mit einem Ausbau begonnen, darf das marktmächtige Unternehmen von seiner Ankündigung in der Ausbauliste durch Erklärung ohne Sanktion Abstand nehmen.